23/SN-228/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.604/0-V/5/92

An das
Präsidum des Nationalrates

in W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 111/ -GE/19 92
Datum: 8. DEZ. 1992
Verteilt 14. Dez. 1992

Sachbearbeiter | Klappe/Dw | Ihre GZ/vom

Dr. Kronsgrabe

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend das Fernmeldewesen (Fernmeldegesetz 1993); Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Fernmeldegesetzes 1993 mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

29. November 1992
Für den Bundeskanzler:
BERCHOTLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.604/0-V/5/92

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Generaldirektion für die Post- und
Telegraphenverwaltung

1011 Wien

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Siess	2968	122960/III-25/92 25. September 1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend das Fernmeldewesen (Fernmeldegesetz 1993); Begutachtungsverfahren

Zu dem mit der o.z. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Die von dem Entwurf aufgeworfenen datenschutzrechtlichen Fragen sollen in einer für den 4. Dezember 1992 in Aussicht genommenen Besprechung erörtert werden. Sie bleiben daher aus der nachstehenden Stellungnahme ausgeklammert.

Zu § 1:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst regt an, anstelle von "PTV" im Gesetzestext jeweils den Begriff "Post- und Telegraphenverwaltung" zu verwenden.

Zu § 2:

Gemäß § 2 Abs. 1 haben Inhaber von Fernmeldeanlagen alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, die eine mißbräuchliche Verwendung der Anlage ausschließen.

Im Licht des Legalitätsprinzips gemäß Art. 18 B-VG wäre vorzusehen, welche "geeigneten Maßnahmen" der Inhaber von Fernmeldeanlagen zu ergreifen hat, wobei darauf hinzuweisen ist, daß diese Maßnahmen dem Inhaber im Hinblick auf die im Gesetz vorgesehenen Sanktionen bei mißbräuchlicher Verwendung auch zumutbar sein müssen.

Zu § 3:

§ 17 des geltenden Fernmeldegesetzes normiert eine Verpflichtung zur Geheimhaltung des öffentlichen Fernmeldeverkehrs auch nach Versetzung in den Ruhestand oder nach Auflösung des Dienst- oder Vollmachtsverhältnisses.

Es wird angeregt, eine derartige Bestimmung auch in § 3 Abs. 1 des Entwurfs aufzunehmen.

Zu § 3 Abs. 2 des Entwurfs ist zu bemerken, daß neben Art. 10 a StGG auch Art. 8 und Art. 10 MRK den Schutz des Fernmeldegeheimnisses gewährleisten (Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen). Beide Bestimmungen enthalten weitgespannte Gesetzesvorbehalte. Im Hinblick auf diese Verfassungsbestimmungen wäre Art. 3 Abs. 3 des Entwurfes entsprechend zu ergänzen.

Zu § 4:

In Abs. 2 sollte beim Begriff "nachgeordnetes Fernmeldebüro" auf § 26 Abs. 1 verwiesen werden.

Zu § 7 Abs. 1:

Gemäß § 7 Abs. 1 letzter Satz des Entwurfs sind die zu erfüllenden technischen Voraussetzungen für die Zulassung von Endgeräten in geeigneter Form kundzumachen. Die Bestimmung enthält jedoch keinen Anhaltspunkt dafür, wer diese Voraussetzungen, die in Verordnungsform zu regeln sein werden, bestimmt. Im Hinblick auf Art. 18 B-VG sollte eine ausdrückliche Zuständigkeitsregelung vorgesehen werden.

Zu § 8:

§ 8 Abs. 1 letzter Halbsatz sollte aus sprachlichen Gründen geändert werden: "Dies gilt auch für Endgeräte, die Funkanlagen sind."

In § 8 Abs. 2 wird der Betreiber eines Endgerätes verpflichtet, für eine "ordnungsgemäße und fachkundige Instandhaltung" zu sorgen. Diese Bestimmung erscheint auf Grund ihrer Unbestimmtheit im Hinblick auf Art. 18 B-VG bedenklich.

Zu § 10:

Die Begriffe "österreichische Schiffe, Luftfahrzeuge und andere Verkehrsmittel" erscheinen klärungsbedürftig. Hinsichtlich der "anderen Verkehrsmittel" könnten sich auch gleichheitsrechtliche Probleme stellen. Die Regelung sollte daher auch aus der Sicht des Gleichheitssatzes überdacht werden.

Zu § 13:

Die "sonstigen technischen und betrieblichen Belange" sollten im Hinblick auf Art. 18 B-VG näher präzisiert werden.

Zu § 14:

Gegen diese Bestimmung bestehen grundsätzliche Bedenken im Hinblick auf ihre mangelhafte Determinierung. Da nicht geregelt wird, ob die maßgeblichen Gründe nach der Bewilligungserteilung eingetreten sein müssen, könnte die Regelung auch als Ermächtigung zu einer Wiederaufnahme in Abweichung des § 69 AVG verstanden werden. Abs. 2 sollte ungeachtet des Art. 23 Abs. 5 B-VG nicht dazu führen, daß dadurch ein Amtshaftungsanspruch ausgeschlossen wird (vgl. auch § 15 Abs. 4, 17 Abs. 5, 24 Abs. 2 und § 37).

Zu § 17:

Gemäß § 17 Abs. 1 ist nur das Anbieten von Fernmeldediensten vom Betreiber vor Betriebsaufnahme anzuzeigen. Das Fernmeldebüro kann gemäß § 17 Abs. 2 allerdings sowohl die Aufnahme als auch die Änderung des Betriebes innerhalb von zwei Monaten ab Einlagen der Anzeige untersagen. In § 17 Abs. 1 wäre daher auch die Verpflichtung zur Anzeige der Änderung des Betriebes aufzunehmen, um die Anordnung in § 17 Abs. 2 des Entwurfes nicht leerlaufen zu lassen.

Die Begriffe "Störungen oder Beeinträchtigungen" in § 17 Abs. 2 des Entwurfes sollten klarer gefaßt werden, um die Möglichkeit von Wettbewerbsverzerrungen auszuschließen (zB wirtschaftliche Beeinträchtigung).

Zu § 18:

Es hat richtig "Telefondienst" zu heißen.

Zu § 19:

Gemäß § 19 Abs. 1 letzter Satz besteht auf die Erteilung einer Konzession kein Rechtsanspruch. Gegen diese Bestimmung erheben

sich erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken.
Der Verfassungsgerichtshof sieht in seiner jüngeren Judikatur gesetzliche Beschränkungen des Grundrechts auf Erwerbsfreiheit nur unter zwei Voraussetzungen als zulässig an: Die Beschränkung muß ausschließlich im öffentlichen Interesse liegen (VfSlg 10.386/1985; VfGH 5. 12. 1989, G 229/89) und die vorgesehene beschränkende Maßnahme muß ein zur Verfolgung dieses öffentlichen Interesses taugliches und adäquates Mittel sein (VfSlg 10.932/1986, 11.483/1987; VfGH 15. 6. 1990, G 56/89).

Regelungen, die den Antritt einer Erwerbstätigkeit beschränken, werden vom Verfassungsgerichtshof dabei strenger geprüft als Regelungen, die die (bloße) Ausübung betreffen.

Ob eine grundrechtsbeschränkende Maßnahme ein taugliches und adäquates Mittel ist, ist im Hinblick auf das als relevant erklärte öffentliche Interesse zu beurteilen.

Der Verfassungsgerichtshof hat zwar festgehalten, daß eine Konzessionspflicht durch entsprechende sachliche Überlegungen gerechtfertigt sein kann (zB VfSlg 5240/1966, 10.718/1985); im vorliegenden Fall wird jedoch eine Konzession vorgesehen, deren Erteilung im freien Ermessen der Behörde liegt. Auch die Voraussetzungen, die gemäß § 19 Abs. 1 für die Erteilung einer Konzession vorliegen müssen, sind sehr unbestimmt formuliert. Und selbst dann, wenn diese Voraussetzungen vorliegen sollten, kommt dem Konzessionswerber kein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Konzession zu.

Eine Regelung, die die Erwerbsausübung in einem derart erheblichen Ausmaß beschränkt, verstößt nach Ansicht des Verfassungsdienstes gegen das Grundrecht auf Freiheit der Erwerbstätigkeit.

Die erteilte Konzession kann aufgrund von § 19 Abs. 3 erheblichen Beschränkungen und Änderungen unterworfen werden;

eine Schranke für das Tätigwerden der Behörde stellen jedoch lediglich die "öffentlichen Interessen" dar. Im Lichte des Art. 18 B-VG sollte diese Voraussetzung näher geregelt werden.

Zu § 22:

Gemäß § 22 Abs. 3 ist im Zuge des Aufsichtsrechts der Fernmeldebüros den Organen dieser Büros, die sich gehörig ausweisen, zu diesem Zweck das Betreten der Grundstücke oder Räume, in denen sich Fernmeldeanlagen befinden, zu gestatten. Diese Bestimmung wäre auch im Hinblick auf Art. 8 MRK näher zu prüfen:

Zunächst ist festzuhalten, daß es sich bei den Befugnissen, die den Fernmeldebüros eingeräumt werden, um einen Fall der polizeilichen Aufsicht im Sinn des § 3 des Gesetzes zum Schutz des Hausrechts, RGBl.Nr. 88/1862, handelt (siehe Ermacora, Grundriß der Menschenrechte in Österreich, Wien 1988, Rz 582). Danach dürfen "zum Behufe der polizeilichen und finanziellen Aufsicht ... Organe derselben Hausdurchsuchungen nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen vorgenommen werden". Die Festlegung der Fälle solcher Hausdurchsuchungen hat somit gesetzlich zu erfolgen. Die Gesetze haben sich jedoch nach den in Art 8 Abs. 2 MRK genannten Schranken zu richten. Nach diesem Gesetzesvorbehalt ist der gesetzliche Eingriff in das Grundrecht nur statthaft, wenn er eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Bei der Ermittlung der Notwendigkeit im Sinne des Art. 8 Abs. 2 MRK prüfen die Organe der MRK die Verhältnismäßigkeit der Einschränkung und damit auch das Verhältnis der Schwere des Eingriffs und seiner möglichen Folgen zu dem mit der Untersuchung angestrebten Erfolg (siehe Frowein - Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention, 1985, 200).

Es wäre im vorliegenden Gesetzesentwurf zu prüfen, ob diese erforderliche Angemessenheit vorliegt. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst regt im Hinblick auf Art. 8 MRK insbesondere an, in § 22 Abs. 3 die Ermächtigung zu grundrechtseingreifenden Maßnahmen nur bei Vorliegen eines Verdachts vorzusehen.

Zu § 23:

In Abs. 1 sollten die äußerst weitreichend zu verstehenden Maßnahmen im Sinne des Rechtsstaatsgebotes, allenfalls im Wege einer demonstrativen Aufzählung, näher dargestellt werden.

§ 23 Abs. 2 ermächtigt die Behörde, unbefugt oder sonst entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes errichtete oder betriebene Fernmeldedienste ohne vorherige Androhung außer Betrieb zu setzen. Diese der Behörde eröffneten Möglichkeiten zur Ergreifung einschneidender Maßnahmen sind sehr weitgehend und völlig undifferenziert. Die Bestimmung unterscheidet nicht nach der Schwere des Verstoßes und auch nicht danach, ob dem Inhaber der Anlage die Einhaltung des Gesetzes auch zumutbar war.

Eine derartig undifferenzierte Gesetzesregelung ist im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz bedenklich.

Zu § 24 Abs. 1:

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Voraussetzung für die Einstellung des Betriebes ("öffentliche Rücksichten") wäre im Hinblick auf Art. 18 B-VG näher zu präzisieren.

Zu § 26:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst regt an, aus Gründen der Übersichtlichkeit den örtlichen und den sachlichen Wirkungsbereich der Fernmeldebüros in gesonderte Paragraphen zu fassen.

Zu § 27:

Zu dieser Bestimmung ist zu bemerken, daß sie systematisch nicht in das Fernmeldegesetz, sondern in Art. II Abs. 2 lit. A Z 23 EGVG aufgenommen werden sollte. In dieser Norm ist nämlich vorgesehen, daß das AVG und das VStG auf das behördliche Verfahren der Post- und Telegraphendirektionen als Post- und Fernmeldebehörden anzuwenden ist. Diese Bestimmung wäre entsprechend abzuändern; § 27 des Gesetzesentwurfes wäre hingegen zur Gänze zu streichen.

Zu § 28:

§ 28 Abs. 1 1. Satz sollte wie folgt lauten: "Die Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde, diese, haben im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches den Fernmeldebehörden Hilfe zu leisten."
Es sollte aber grundsätzlich geprüft werden, ob diese Vorschrift überhaupt erforderlich ist:

Bereits gemäß Art. 22 B-VG sind nämlich die Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet. Diese Amtshilfepflicht kann aber nicht dazu dienen, eine fehlende Zuständigkeit der ersuchenden Behörde zu substituieren.

Soll nun im vorliegenden Fall lediglich die ohnehin schon auf Grund der Bundesverfassung bestehende Amtshilfepflicht angeordnet werden, so wäre § 28 im Hinblick darauf, daß Art. 22 B-VG keiner einfachgesetzlichen Ausführung bedarf (siehe Walter - Mayer, Grundriß des österreichischen Verfassungsrechts, 7. Auflage, Wien 1992, Rz 581), überflüssig.

Sollte mit dieser Regelung allerdings angeordnet werden, daß die Organe der angeführten Behörden als Hilfsorgane der Fernmeldebüros tätig werden sollen, so wäre der Gesetzestext

entsprechend zu ändern (demnach sollte nicht auf die Behörden, sondern auf die Organe dieser Behörden abgestellt werden). Auch der Begriff "Bezirk" ist im gegebenen Zusammenhang unklar.

Zu § 32:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst stellt fest, daß der Versuch - anders als nach der geltenden Rechtslage (§ 26 Abs. 2) - nun nicht mehr strafbar ist. Ebenso sieht der Entwurf nicht mehr vor, daß die von den Fernmeldebehörden erlassenen Bescheide, sofern sie keine Geldleistung zum Gegenstand haben, von den Fernmeldebehörden unter Anwendung der Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950 selbst zu vollstrecken sind (§ 13 der geltenden Fassung).

Gemäß § 32 Abs. 2 können im Straferkenntnis die Gegenstände, mit denen die strafbare Handlung begangen wurde, zugunsten des Bundes für verfallen erklärt werden. Gegen diese Bestimmung erheben sich aus der Sicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst folgende verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf den Gleichheitssatz:

Der Verfassungsgerichtshof vertritt zum Institut des Verfalls die Auffassung, daß es sich dabei um eine Strafe handelt. An Regelungen betreffend Maßnahmen, bei denen der Strafcharakter andere allenfalls damit sonst verfolgte Zwecke überwiege, sei allerdings aus dem Gebote des Gleichheitssatzes die Forderung zu stellen, daß die Strafe des Verfalls in einem angemessenen Verhältnis zur Schuld und zur Höhe des Wertes der den Gegenstand einer strafbaren Handlung bildenden Ware zu stehen habe (VfSlg 9901/1983; VfGH 3. 10. 1985, G 172/84; 13. 6. 1986, G 1/86).

Im vorliegenden Fall normiert § 32 Abs. 2 Fernmeldegesetz ebenfalls die Möglichkeit, die Strafe des Verfalls auszusprechen, ohne nach der Schuld oder der Höhe des Wertes

des für verfallen erklärten Gegenstands zu differenzieren. Diese Regelung schließt damit nach ihrem System ein exzessives Mißverhältnis zwischen der Höhe der Strafe einerseits und dem Grad des Verschuldens und der Höhe des verursachten Schadens andererseits ein (siehe VfGH 13. 6. 1986, G 1/86). Diese Gesetzesbestimmung scheint daher gegen das Gleichheitsgebot zu verstoßen.

Zu § 32 Abs. 3 des Entwurfes sind ähnliche Überlegungen anzustellen wie oben bei § 22 Abs. 3:

Im Hinblick auf Art. 8 Abs. 2 MRK wäre zu fordern, die Möglichkeit einer Durchsuchung nur dann vorzusehen, wenn auch ein entsprechender Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt.

Im übrigen ist festzuhalten, daß der Begriff der "Hausdurchsuchung" in der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes genau definiert ist. Der Gerichtshof versteht darunter ein "Suchen nach einer Person oder einem Gegenstand, von denen es unbekannt ist, wo sie sich befinden". Einen Raum durchsuchen heißt, "dessen Bestandteile und die darin befindlichen Objekte zu dem Zweck zu beaugenscheinigen, um festzustellen, ob in diesem Raum und an welcher Stelle sich ein bestimmter Gegenstand befindet" (VfSlg 6328/1970, 6736/1972, 10.897/1986; siehe Stolzlechner, Der Schutz des Hausrechts in Österreich, EuGRZ 1983, 2; Walter - Mayer, Grundriß des österreichischen Verfassungsrechts, 7. Auflage, Wien 1992, Rz 1416).

Es sollte daher bei § 32 Abs. 3 geprüft werden, ob mit dem Begriff der Hausdurchsuchung in dieser Bestimmung auch tatsächlich der vom Verfassungsgerichtshof in seiner Judikatur festgelegte Begriffsinhalt übernommen werden soll. Andernfalls wäre der Begriff zu vermeiden und es sollte etwa von

Betretungsrechten gesprochen werden.

Zu § 33 Abs. 1:

Diese Vorschrift sieht die Möglichkeit vor, dem Schuldigen unter bestimmten Voraussetzungen neben einer verhängten Strafe auch die entzogene Gebühr bis zum zehnfachen Ausmaß der entgangen Gebühren vorzuschreiben. Auch diese Bestimmung scheint gegen verfassungsrechtliche Maßstäbe zu verstoßen:

Der Verfassungsgerichtshof hat in zwei Erkenntnissen zu § 9 Abs. 2 Gebührengesetz ausgesprochen, daß eine 100%ige bzw. auch eine 30%ige Gebührenerhöhung für den Fall der unterlassenen Gebührenanzeige gegen den Gleichheitssatz verstoße. Der Gerichtshof fand nämlich keine sachliche Begründung dafür, daß dem Schuldner in sämtlichen Gebührenfällen eine zusätzliche Geldleistung auferlegt werde. Dies gelte auch für eine 30%ige Gebührenerhöhung, weil diese Rechtsfolge schon bei jeder auch noch so geringfügigen Verspätung eintreten könne. Diese gesetzliche Regelung stelle gemessen am gerechtfertigten Anliegen daher eine so weit überschießende Reaktion auf die Unterlassung des Abgabepflichtigen dar, daß sie den rechtspolitischen Spielraum des Gesetzgebers überschreite und gegen das dem Gleichheitssatz innewohnende Gebot der Sachlichkeit verstoße (VfGH 29. 6. 1985, G 42/85; 9. 10. 1985, G 146-149/85).

Da auch im vorliegenden Fall die Möglichkeit eingeräumt wird, die entzogene Gebühr ohne nähere Differenzierung bis zum zehnfachen Ausmaß der entgangenen Gebühr vorzuschreiben, scheint auch § 33 Abs. 1 gegen den Gleichheitssatz zu verstoßen.

Zu § 35:

Gemäß § 35 Abs. 1 werden die Rechtsbeziehungen zwischen der Post- und Telegraphenverwaltung und ihren Kunden durch die

Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt. Abs. 2 dieser Bestimmung sieht vor, daß die Geschäftsbedingungen auf objektiven Maßstäben beruhen. Es erhebt sich die Frage, ob diese Vorschrift im Lichte des Art. 18 B-VG ausreichend determiniert ist, zumal sie keinerlei Richtlinien für die Ausgestaltung der Geschäftsbedingungen enthält.

Zu § 36:

Gemäß § 36 Abs. 1 hat die Post- und Telegraphenverwaltung die Entgelte für ihre Leistung im Bereich des Fernmeldewesens unter Bedachtnahme auf die jeweils zugrundeliegenden Kosten, die von ihr zu erfüllenden Aufgaben und ihre Ertragslage zu gestalten.

Es erhebt sich die Frage, wie sich § 36 Abs. 1 zu den derzeit geltenden Bestimmungen des Fernmeldegesetzes und der Fernmeldegebührenverordnung verhält, die nach den Übergangsbestimmungen des Entwurfes nicht außer Kraft gesetzt werden.

Gemäß Art. I des Fernmeldegebührengesetzes sind für die Benutzung der Fernmeldeanlagen des öffentlichen Verkehrs die in der Fernmeldegebührenordnung festgelegten Gebühren zu entrichten. Die Fernmeldegebührenordnung enthält auch nähere Bestimmungen bezüglich des von der Gebühr befreiten Personenkreises.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der weitere Geltungsbereich der Vorschriften des Fernmeldegebührengesetzes und der Fernmeldegebührenordnung ausdrücklich in den Übergangsbestimmungen geregelt werden.

Es wird auch angeregt, ausdrücklich zu normieren, unter welchen Voraussetzungen eine Befreiung von der Entgeltleistung gewährt werden kann.

Zu § 37:

Gemäß § 22 Abs. 2 haftet der Bund für Schäden, die durch einen Mangel einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldeanlage der Post- und Telegraphenverwaltung herbeigeführt werden, ebenso für Schäden, die durch Arbeiten zur Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Aufhebung einer solchen Fernmeldeanlage verursacht worden sind.

Es wäre ausdrücklich klar zu stellen, ob eine derartige Regelung auch in den Gesetzestext des vorliegenden Entwurfes aufgenommen werden soll oder die allgemeinen Vorschriften des ABGB Anwendung finden sollen, da die Rechtsbeziehungen zwischen der Post- und Telegraphenverwaltungen ihren Kunden auf privatrechtlicher Basis beruhen.

Zu § 39:

Wie oben bereits näher ausgeführt wurde, sollte klargestellt werden, in welchem Verhältnis das Fernmeldegebührengesetz und die Fernmeldeordnung zum neuen Fernmeldegesetz stehen.

Zu § 41:

Im Hinblick auf die Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinie 1990 sollte in § 41 Abs. 2 die "sinngemäße" Anwendung der zitierten Rechtsvorschriften entfallen.

In § 41 Abs. 3 sollte hinsichtlich der Entgeltregelungen nicht auf Abs. 1, sondern auf § 36 verwiesen werden.

Die Stellungnahme der für die Intergrationspolitische

Koordination zuständigen Abteilung des Bundeskanzleramtes ist in der Anlage beigeschlossen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

29. November 1992
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESKANZLERAMT
Abteilung IV/5

GZ 405.584/32-IV/5/92

Entwurf eines Bundesgesetzes
betreffend das Fernmeldewesen;
Stellungnahme der Abt. IV/5

BUNDESKANZLERAMT
Eingel.: 19. NOV. 1992
Zahl: 601.604/1-V/5 Blg.

D i e n s t z e t t e l

An die
Abteilung V/5

im H a u s e

Beiliegend darf die Stellungnahme der Abt. IV/5 zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend das Fernmeldewesen (Fernmeldegesetz 1993) mit der Bitte um Berücksichtigung in der Stellungnahme des BKA übermittelt werden.

Beilage

17. November 1992
i.V. PEUTL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Fuder

Beilage

Stellungnahme des Bundeskanzleramtes Abteilung IV/5 zum Entwurf eines Fernmeldegesetzes

Durch die Unterzeichnung des EWR-Vertrags ist eine Anpassung der österreichischen Gesetzgebung am Telekommunikationssektor notwendig. Der vorliegende Entwurf eines Fernmeldegesetzes ist zur Überleitung vom bisherigen Regulationssystem auf ein EG-konformes zu verstehen. Die wesentlichen Punkte, auf die aus der Sicht der Herstellung dieser Konformität zu achten ist, sind die Trennung der hoheitlichen und der betrieblichen Aufgaben der Post sowie die Öffnung des Zugangs zum Netz für Dienstleistungsanbieter. Da der EWR per 1.1.1993 in Kraft treten soll, ist sowohl das gegenständliche Gesetz als auch die Schaffung der entsprechenden Aufsichtsbehörde für die hoheitlichen Aufgaben sowie die zu dem Gesetz notwendigen Durchführungsbestimmungen und allfällige sonstige Reorganisationen im Hinblick auf die neue Wettbewerbssituation vordringlich.

In der EG-Richtlinie 90/388/EWG (ONP-Wettbewerbs) wird der Zugang zum Netz als Recht formuliert, während im vorliegenden Entwurf großteils Kann-Bestimmungen vorliegen. Dies könnte in der Folge (bei Inkrafttreten des EWR) zu Problemen zwischen dem Netzbetreiber PTV und einem (potentiellen) Dienstleistungsanbieter führen.

Vom Standpunkt der Systematik wird angeregt, alle im Gesetzesentwurf verwendeten Definitionen in §1 zusammenzufassen (z.B. "Fernmeldedienste").

§1 (2) Kommentar (Seite 4 der Erläuterungen): Hier sollte eventuell auf die konkreten internationalen Verpflichtungen, nämlich EG, EWR, GATT bzw. ETSI, CEN, CENELEC etc. hingewiesen werden.

§4 (1) Für eine Fernmeldeanlage, die mit keiner anderen in Verbindung steht, ist zu überlegen ob und in welchem Umfang die Normenkonformität zu fordern ist.

§7 (1) Die Formulierung in diesem Paragraphen scheint undurchsichtig. Vor allem die Beantwortung der Frage, wie festgestellt werden kann, daß ein bestimmtes Endgerät durch andere Fernmeldeanlagen nicht gestört wird, erscheint unmöglich.

Weiters ist festzulegen, wer die technischen Voraussetzungen kundmacht. (Diese Aufgabe müßte vermutlich bei §25(2) erwähnt werden). Dabei ist auch klarzustellen, daß diese Voraussetzungen den entsprechenden Anforderungen der EG entsprechen.

§ 8 Die exakte Definition von "ordnungsgemäße und fachkundige Instandhaltung sowie deren zweckentsprechender Verwendung" scheint schwierig. Diese Bestimmung könnte zu Problemen bei den Endbenützern führen.

§10 Von dieser Regelung sollten wohl Mobiltelefone in Autos oder sonstigen Fahrzeugen ausgenommen werden.

§12 (1)1. Die Formulierung "wenn Störungen anderer Fernmeldeanlagen nicht ausgeschlossen werden können" ist schwer objektiv überprüfbar.

Prinzipiell wird jedoch dem Grundsatz, daß das Basisnetzwerk (insbesondere für Sprachtelefonie) in einer Hand (PTV) bleiben soll, zugestimmt. Damit soll eine leistungsfähige und moderne Infrastruktur gewährleistet werden. Dies wäre auch deswegen wichtig, weil die ONP-RL der EG auf den Zugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz abgestimmt ist.

§12 (2) Die Frage der Grundsätze für Frequenzzuteilungen bleibt offen. Diese müßte vermutlich in die Zuständigkeit des Fernmeldezentralbüros aufgenommen werden.

§16 (1) Es werden lediglich jene Dienste zugelassen, die das öffentliche Fernmeldenetz oder bewilligte Funkanlagen verwenden. Damit wären bereits bestehende Dienste, wie z.B. Kabelfernsehen im Widerspruch zu diesem Gesetzesentwurf. Trotzdem sollte die Infrastruktur der PTV geschützt werden.

§16 (2) Bei der vorliegenden Definition wird nicht darauf abgestellt, ob der Betreiber die PTV oder ein Privater ist, sondern auf die Bedingungen der Nutzung des Dienstes. In der im EWR-Vertrag miteingeschlossenen RL 90/387/EWG (Art 2) wird unter "öffentliche Telekommunikationsdienste" ein Dienst verstanden, mit dem eine Fernmeldeorganisation von einem Mitgliedstaat betraut wurde. Dieser Definitionsunterschied könnte zu Problemen führen.

§17 (2) "Störungen oder Beeinträchtigungen" sollte klarer definiert werden, um die Möglichkeit von Wettbewerbsverzerrungen auszuschließen (z.B. wirtschaftliche Beeinträchtigung).

§18 (1) Aus der Sicht der Abteilung IV/5 des Bundeskanzleramtes müßte der Telegrammdienst nicht als reserviert eingestuft werden.

§26 (5) Hier sollte unter den Kompetenzen der Fernmeldebüros die Streitschlichtung zwischen mehreren Betreibern oder zwischen Betreiber und PTV vorgesehen werden.

Der 2. Punkt sollte explizit die wesentlichsten Aufgaben, die aus internationalen Verträgen resultieren, konkret aufzählen z.B. die Genehmigungsverfahren bezüglich paket- oder leitungsvermittelten Datendienste.

Generell ist anzunehmen, daß die Bedeutung der Fernmeldebüros im Lauf der Zeit zunehmen wird.

§34 (3) Die genannten Geschäftsbedingungen müßten den internationalen Verpflichtungen, insbes. den durch den EWR geltenden EG-RL entsprechen. Sie sollten u.U. von den Fernmeldebüros geprüft werden.

"Zu erlassen" könnte durch eine andere Formulierung, wie z.B. "zu veröffentlichen" oder "auszuarbeiten" ersetzt werden.

§37 Es wäre zu überlegen, ob nicht doch eine gewisse minimale Form der Haftung gegenüber den Kunden verankert werden könnte.

§41 Die Frist von 3 Jahren für die Erlassung von Geschäftsbedingungen sollte unbedingt verkürzt werden.